

Anlage A: Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Besuchs- und Therapiehundeteams DRK-LV Hessen zur Richtlinie Therapiehundewesen

A 1.0 Ziel, Zweck, Definition

- Durch die Ausbildung sollen Mensch und Tier die erforderlichen Kompetenzen für den Einsatz erhalten. Durch die bestandene Prüfung wird die Einsatzfähigkeit bestätigt.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die in der Therapiehundearbeit eingesetzten Ehrenamtlichen rotkreuzspezifische, fachliche und soziale Kompetenzen.
- Die Ausbildung des Therapiehundeteams ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert. Die Teilnahme am theoretischen und praktischen Teil ist verbindlich.
- Im Rahmen der theoretischen Ausbildung erlangen die Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, die für ihre praktische Tätigkeit notwendig sind.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teams auf ihre zukünftigen Einsatzgebiete durch verschiedene praktische Übungen und Besuche in Einrichtungen vorbereitet.
- Ein Eignungstest ist Voraussetzung für die Zulassung des Teams zur Ausbildung.

A 1.1 Eignungstest (TET)

A 1.1.1 Zulassungsbestimmungen

Zum **Eignungstest** können Personen zugelassen werden,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die, falls ab 1970 geboren, eine Masernimpfung nachweisen
- die **vor dem Eignungstest** ein ausgebildetes Team bei zwei unterschiedlichen Besuchen - ohne eigenen Hund - begleitet haben
- die eine tierärztliche Bescheinigung vorlegen
- deren Hund mindestens zwei Jahre alt ist, aber das achte Lebensjahr bei der Prüfung noch nicht vollendet hat. Bei Überschreitung des Alters von 8 Jahren ist die Vorlage einer tierärztlichen Unbedenklichkeits-Bescheinigung erforderlich
- die den Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung garantieren

Auf schriftlich begründeten und rechtzeitig eingereichten Antrag kann die Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Empfehlung der Fachbeauftragten in Einzelfällen Ausnahmen von den Altersbeschränkungen (Hund) zulassen.

Am Eignungstest dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammung teilnehmen.

A 1.1.1.1 Hunde, die gemäß Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Hessen gemäß § 2 als gefährlich einzustufen sind, sind vom Eignungstest ausgeschlossen.

Vor Beginn des Eignungstests ist durch das Prüferteam (Bewerterin und Prüferin) die Identität des Hundes festzustellen. Jeder Hund muss eindeutig identifizierbar sein.

Beim Eignungstest werden folgende Eigenschaften überprüft:

- Gegenseitige Bindung (Hund und Hundeführerin)
- Unbefangenheit und Belastbarkeit (Verhalten dem Umfeld gegenüber)
- Gehorsam
- Sozialverträglichkeit
- Reizschwelle
- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Motivierbarkeit
- Verhalten in verschiedenen Situationen
- Überprüfung Gesamteindruck des Teams
- Treten Hundeführerin und Hund als Team auf?
- Verbundenheit Hundeführerin und Hund
- Verfassung des Hundes
- Erscheinungsbild (Pflege) des Hundes
- Ausrüstung des Teams (Leine und Halsband)
- Erscheinungsbild der Hundeführerin

Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei der Bewertung haben alle für den Lehrgang zugelassenen und anwesenden Prüferinnen eine Stimme. Es zählt die einfache Mehrheit.

Aus dem Bestehen des Eignungstests entsteht kein Anspruch auf Ausbildung!

Der Eignungstest wird auf einem Bewertungsbogen dokumentiert. Er hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Der Therapiehundeeignungstest wird durch eine Bewerterin sowie eine Prüferin und eine Therapiehundeausbilderin (Prüfungsleiterin mit Ausbilderqualifikation) vorgenommen.

Teilnehmerzahl max. 15.

A 1.1.2 Bewertungsbogen für den Eignungstest

Dieser wird von der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten für das Besuchs- und Therapiehundewesen beschlossen.

Hundeführerin und Hund müssen am Tag des Eignungstests augenscheinlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Bewerterinnen/Prüfer-Team über die Teilnahme. Der Hundeführerin obliegt der ärztliche/ tierärztliche Gesundheitsnachweis der Prüfungstauglichkeit. Entstehende Kosten trägt die Hundeführerin.

A 1.2 Dokumentation und Bescheinigung

Die erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und von Prüferin sowie Prüfungsleiterin zu unterzeichnen. Jedes Team erhält nach bestandenem Eignungstest zur Bestätigung eine Teilnahmebescheinigung.

A 2.0 Ausbildung Therapiehundeteams

A 2.1 Zulassungsbestimmungen

Zur **Ausbildung** (Modul I + II) können Personen zugelassen werden, die gemeinsam mit ihrem Hund den Eignungstest bestanden haben, der nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Größe und Rasse des Hundes spielen keine Rolle, mit Ausnahme Punkt A1.1.1.1.

A 2.1.1 Vor Beginn der Ausbildung sind vorzulegen:

- Nachweis Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Kostenübernahmeerklärung
- Gesundheitszeugnis Hund, nach Vorgabe des DRK
- Gültiger Impfausweis
- Mitgliedschaft in einer DRK-Gemeinschaft
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

A 2.1.2 Bis zur ersten Ausweisverlängerung THT sind nachzuweisen:

- Besuch Seminar Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit – Grundlagen WuS
- Besuch Rotkreuzeinführungsseminar

A 2.2 Anforderungen

A 2.2.1 Hundeführerin

Die Hundeführerin muss körperlich und geistig für die Therapiehundearbeit geeignet sein und soziale

Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit aufweisen.

Ihren Hund muss sie art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen.

A 2.2.2 Hund (Eignung und Auswahl)

Der Hund muss von seinem Wesen her geeignet, gesund und leistungsfähig sein. Außerdem soll er über ein verlässlich entwickeltes Sozialverhalten sowohl innerartlich als auch gegenüber dem Menschen verfügen.

A 2.3 Vorbereitungsarbeiten

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der

Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

A 2.4 Theoretische und praktische Ausbildung

- An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes während der Praxiseinheiten gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte eine Hundeführerin mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Therapieeinsatz geführt werden darf.
- Den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.
- Mindestdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung:
75 Unterrichtseinheiten

A 2.4.1 Inhalte theoretische Ausbildung

- Historie der tiergestützten Therapie
- Begriffsdefinitionen und –differenzierungen
- Stress beim Hund
- Calming Signals
- Tellington Touch
- Biophiliehypothese
- Clickertraining
- Einsatz Vor- und Nachbereitung
- Veterinärmedizinische Aspekte der Therapiehundearbeit
- Medizinische Grundlagen (Gerontologie, Pathologie, Pädiatrie)
- Hygiene
- Verhaltensgrundsätze in kritischen Einsatzsituationen
- Einsatzbeispiele/Wirkungskreise finden
- Rollstuhletikette
- Grundlagen der Kommunikation
- Gesprächsführung
- Empathie und Kinder
- Milieustraining und Sozialisierung des Therapiehundes
- Ethik und Tierschutz

A 2.4.2 Inhalte praktische Ausbildung

- praktische Ideen für das Therapiehundeteam
- Rollenspiele für den Einsatz (Mensch & Tier)
- Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen (Mensch & Tier)
- Gewöhnung an ungewohnte Bewegungsmuster (Mensch & Tier)
- Gewöhnung an unorthodoxe Verhaltensweisen (Mensch & Tier)
- Gewöhnung an bzw. Erlernen des Umgangs mit Gruppensituation (Mensch & Tier)
- Einsatz bei bettlägerigen Menschen (Mensch & Tier)
- Spielideen für Kinderbesuche
- mindestens drei Praxiseinsätze in entsprechenden Einrichtungen oder mit den entsprechenden Zielgruppen (Mensch & Tier) mit Prüferin oder mit abnahmeberechtigten TH-Teams mit entsprechender Dokumentation des Einsatzes (Hospitationsbogen).

A 2.5. Ausbildung weiterer Hund einer Therapiehundeteamführerin

Eine bereits geprüfte Therapiehundeteamführerin, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung machen möchte, muss folgende Ausbildungsinhalte absolvieren:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Praktische Ausbildung wie beim ersten Hund

- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund
- Nach dreijähriger Pause muss die komplette Theorie- und Praxisausbildung erfolgen.

A 2.6 Fort- und Weiterbildung der Therapiehundeteams

- Die Teams sollen auf KV/LV-Ebene regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen.
- Mindestforderung 8 UE jährlich
- Die Teilnahme ist über Teilnahmebescheinigungen bzw. Eintrag im Testatheft nachzuweisen

A 2.7 Prüfungsorganisation/Prüfungsleiterin

Die administrative Verantwortung für den Eignungstest trägt der Landesverband oder eine damit beauftragte Gliederung.

Die Fachbeauftragte für das Therapiehundewesen legt nach Rücksprache mit den Bewerterinnen/Prüferinnen Ort und Termin in Absprache mit der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle fest und bestimmt die Prüfungsleiterin. Diese trägt die disziplinarische Verantwortung für die Prüfung.

Die Prüfungsleiterin bereitet die Prüfung vor und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Die Prüfungsleiterin ist verantwortlich, dass zu prüfende Teams die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungsleiterin führt selbst am Prüfungstag keinen Hund zur Prüfung.

Sie steht während der gesamten Prüfung den Bewerterinnen/Prüferinnen zur Verfügung.

Sie bereitet die erforderlichen Unterlagen vor.

Sie sorgt für:

- Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben
- Bereitstellung Bewertungsblätter
- Bereitstellung von Prüfungshelferinnen
- Bereitstellung des benötigten Materials wie Gehstützen, Rollstuhl, usw.
- Bereitstellung eines Chip-Lesegerätes
- Bereitstellung der Urkunden
- Bereitstellung der Bekleidung
- Bereitstellung der erforderlichen Formulare für geprüfte Therapiehundeteams
- Erreichbarkeit einer Tierärztin am Prüfungstag

Die Prüfungsleiterin muss spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin den Bewerberinnen / Prüferinnen den Ort, Beginn, Anreisebeschreibung und die Zahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben.

Die Prüfungsleiterin ist hauptverantwortlich für Ordnung und Sicherheit während der gesamten Prüfung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann die Prüfungsleiterin nach Absprache mit den Bewerberinnen/Prüferteam die Prüfung unterbrechen oder beenden.

Die Prüfungsleiterin hat folgende Sicherheitsregeln für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungshelferinnen zu gewährleisten:

- Als Prüfungshelferinnen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Beim Einsatz von Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Prüfungshelferinnen müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den gesamten Ablauf informiert werden.
- Sämtliche technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei festgestellten Ordnungs- und/oder Sicherheitsmängeln, die die Prüfungsleiterin nicht abstellen kann, entscheidet das Prüferteam über den Abbruch der Prüfung.

A 2.7.1 Prüfungen Therapiehundeteams

Alle Teilnehmenden an der Modulausbildung sind automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

Sollte eine Teilnehmerin an diesem Termin verhindert sein, muss sie dies sofort der Prüfungsleiterin mitteilen.

Alle Prüfungen der Therapiehundeteams unterliegen den Vorgaben der Anlage A der Richtlinie für das Therapiehundewesen. Bei allen Prüfungen müssen die Auflagen und Vorschriften der Tierschutzgesetze eingehalten werden.

Die Termine für Prüfungen werden im Bildungsprogramm des Landesverbandes veröffentlicht. Sie finden in der Regel 6 Wochen nach durchgeführter Modulausbildung statt.

Es ist anzustreben, dass die Teilnehmerinnen der Modulausbildung den darauffolgenden Termin wahrnehmen. In Ausnahmefällen kann bis spätestens ein Jahr nach durchgeführter Ausbildung die Prüfung abgelegt werden.

A 2.7.1.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung sind:

- ein bestandener Eignungstest
- die absolvierte Modulausbildung
- sowie 4 Hospitationen, die frühestens nach Abschluss der Modulausbildung durchgeführt werden dürfen. Die Hospitationen werden von eingewiesenen Praxisanleitern in der Besuchs- und Therapiehundearbeit begleitet.

Über die Teilnahme an Prüfungen entscheidet das Prüferteam.

Dem Prüferteam werden sämtliche Prüfungsunterlagen (Bewertungsbögen, Ausbildungsnachweise etc.) vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nachweisen kann das zu prüfende Team an der Prüfung nicht teilnehmen.

A 2.7.2 Abnahme von Prüfungen

Prüfungen werden ausschließlich durch Prüferteams abgenommen. Die Zuteilung des Prüferteams erfolgt durch die Fachbeauftragte für das Therapiehundewesen.

Die Therapiehundabschlussprüfung wird durch mindestens zwei Prüferinnen abgenommen, davon soll eine Prüferin extern (andere Organisation) sein.

Pro Prüferteam dürfen pro Tag maximal 12 Hunde geprüft werden. Jede beliebige Aufgabe ist auf Verlangen der Prüferin zu wiederholen.

Die Teilnehmerinnen müssen den Anweisungen der Bewerterinnen/Prüferinnen Folge leisten.

A 2.7.2.1 Theoretische Prüfung

Schriftliche und/oder mündliche Prüfung der Hundeführerin über das in der Ausbildung erworbene Wissen.

A 2.7.2.2 Praktische Prüfung

Die Reihenfolge der einzelnen Aufgaben kann individuell gestaltet werden.

Bei allen Prüfungsaufgaben ist es wichtig, dass Hund und Hundeführerin ein Team sind. Die Hundeführerin muss wissen, was sie ihrem Hund zumuten

kann und ihn jederzeit richtig einschätzen. Außerdem muss die Hundeführerin die jeweilige Situation richtig beurteilen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Das Team ist während der gesamten Prüfung zu beobachten, im Hinblick darauf, wie es sich gegenüber anderen Personen und den übrigen Prüfungsteilnehmern verhält.

Die Prüfungsaufgaben werden von der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten für das Therapiehundewesen beschlossen.

A 2.7.3 Bewertung und Dokumentation der Prüfung

Die Prüfung muss von den Teams in allen Teilen und in allen Bereichen als „bestanden“ gelöst werden. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet sind.

Die erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und von Prüferin sowie Prüfungsleiterin zu unterzeichnen.

Über das Prüfungsergebnis entscheidet das Prüferteam.

Bewerterin/Prüferin dürfen eigene Hunde nicht selbst bewerten.

Der Hundeführerin wird das Prüfungsergebnis unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. Hat das zu prüfende Team die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen gemäß dieser Richtlinie schriftlich mitzuteilen.

Gegen das Ergebnis kann die Hundeführerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch beim DRK Landesverband Hessen einlegen.

Die weitere Behandlung des Einspruchs erfolgt nach Anhang 5 der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Prüfung berechtigt nur zu Therapiehundeeinsätzen und ist nicht für Wettbewerbe geeignet. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und wird im Testatheft eingetragen. Außerdem erhält die Teilnehmerin eine Urkunde.

Therapien dürfen nur unter Anleitung von Fachpersonal durchgeführt werden, es sei denn, die Hundeführerin besitzt eine entsprechende Fachausbildung. Ein Therapiehundeteam kann als Co-Therapeut fachlich geschultem Personal zur Seite gestellt werden.

A 2.8 Urkunde / Ausweis THT

Das Team erhält nach erfolgreicher Prüfung eine Urkunde und einen Einsatzausweis

Der Ausweis erhält eine Nummer, die nicht übertragbar ist und nur für das geprüfte Team Gültigkeit hat.

Der Ausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und wird nach Vorlage der Besuchsnachweise (in der Regel zwölf Besuche pro Jahr), tierärztlichem Gesundheitszeugnis, Nachweis Hundehaftpflicht und Fortbildungsseminare (8 Unterrichtseinheiten) für weitere 12 Monate verlängert.

A 2.9 Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Team die Prüfung (nach Entscheidung der Prüfer) wiederholen; außer bei aggressivem Verhalten.

Bei Prüfungsabbruch, der durch ärztlich zu versorgendem Unfall oder plötzlich eintretende Krankheit der Hundeführerin oder Hundes verursacht wird, ist die Prüfung als nicht angetreten zu werten.

A 2.10 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Aufbewahrung erfolgt zusammen mit den übrigen vorzulegenden Unterlagen beim Landesverband.

A 2.11 Besondere Bestimmungen

Hitzige Hündinnen sind aus hygienischen Gründen von der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Prüfung in öffentlichen Institutionen stattfinden. Ansonsten sind die Hündinnen am Prüfungsende vorzustellen.

Kranke, verletzte, säugende und trächtige Hündinnen/Hunde sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

A 3.0 Sonderprüfungen / Außerordentliche Prüfungen / Nachprüfungen

Der Landesverband kann jederzeit ein Team einer Überprüfung unterziehen. Das Team hat den angesetzten Termin wahrzunehmen.

Sollte ein Hund auffällig geworden sein, wird mit sofortiger Wirkung die Einsatzfähigkeit vorläufig aberkannt. Der Ausweis ist sofort an den Landesverband zu senden.

Es wird durch den Landesverband eine außerordentliche Prüfung angesetzt. Dieser hat das Team nachzukommen.

Folgende Fakten werden überprüft:

- die vorliegenden und die vorgelegten Unterlagen
- Gehorsam
- Einsatzfähigkeit
- Belastbarkeit und Allgemeinzustand des Teams

Sollte das Team sich nicht der außerordentlichen Prüfung unterziehen, verliert der Einsatzausweis seine Gültigkeit.

Ein geprüfter Therapiehund kann nur mit seiner Hundeführerin teilnehmen und darf auch nur mit dieser in Einsatz gehen.

A 3.1 Ablauf der Sonderprüfung

Die Prüfungsleiterin hat Prüfungsunterlagen (wie bei Therapiehund-Abschlussüberprüfung).

Der Prüferin steht es frei einzelne Übungen aus der Abschlussprüfung oder die gesamten Prüfungsteile zu verlangen.

Mündliche Befragung des Teams (Erfahrungen aus den Einsätzen).

Besuch mit dem zu prüfenden Team in einer Einrichtung (Pflegeheim, Kindergarten etc.).

Die Prüfungsunterlagen werden überprüft und die Einsatzfähigkeit auf Grund des Prüfungsergebnisses entweder bestätigt oder aberkannt.

A 3.2 Außerordentliche Prüfungen von Therapiehundeteams werden durch zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss mindestens eine die Prüferinnenqualifikation vorweisen.

A 3.3 Nachprüfungen

Die Therapiehundeteams werden jährlich überprüft.

Die Notwendigkeit einer Überprüfung besteht auf der Grundlage von fortlaufenden Lernerfahrungen des Hundes, sowohl positiv als auch negativ, möglichen Traumata, oder Verletzungen, die einen weiteren Einsatz des Tieres in der Arbeit einschränken bzw. ausschließen würden. Festgestellt werden soll die aktuelle Eignung des Hundes im praktischen Einsatz. Die

Nachkontrollen werden schriftlich dokumentiert und dem Team ausgehändigt. Die Kontrollen können durch Bewerberinnen durchgeführt werden.

A 4.0 Regelmäßig vorzulegende Unterlagen

Dem Landesverband sind jährlich folgende Unterlagen vorzulegen bzw. durch den Kreisverband zu attestieren:

- Besuchsnachweise
- Nachweis der regelmäßigen Entwurmung und Impfung
- Gesundheitszeugnis
- Haftpflichtversicherung
- Nachweis über Fortbildungen (Teilnehmerliste bzw. Teilnahmebescheinigung).

A 5.0 Prüfungshelferinnen

Die bei den Prüfungen eingesetzten Prüfungshelferinnen können sein: Personen mit Behinderungen, Kinder, ältere Personen usw.

Es dürfen als Helferinnen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig dafür zur Verfügung stellen. Über die Auswahl entscheidet die Prüfungsleiterin.

A 3.0 Sonderprüfungen / Außerordentliche Prüfungen / Nachprüfungen

Der Landesverband kann jederzeit ein Team einer Überprüfung unterziehen. Das Team hat den angesetzten Termin wahrzunehmen.

Sollte ein Hund auffällig geworden sein, wird mit sofortiger Wirkung die Einsatzfähigkeit vorläufig aberkannt. Der Ausweis ist sofort an den Landesverband zu senden.

Es wird durch den Landesverband eine außerordentliche Prüfung angesetzt. Dieser hat das Team nachzukommen.

Folgende Fakten werden überprüft:

- die vorliegenden und die vorgelegten Unterlagen
- Gehorsam
- Einsatzfähigkeit
- Belastbarkeit und Allgemeinzustand des Teams

Sollte das Team sich nicht der außerordentlichen Prüfung unterziehen, verliert der Einsatzausweis seine Gültigkeit.

Ein geprüfter Therapiehund kann nur mit seiner Hundeführerin teilnehmen und darf auch nur mit dieser in Einsatz gehen.

A 3.1 Ablauf der Sonderprüfung

Die Prüfungsleiterin hat Prüfungsunterlagen (wie bei Therapiehund-Abschlussüberprüfung).

Der Prüferin steht es frei einzelne Übungen aus der Abschlussprüfung oder die gesamten Prüfungsteile zu verlangen.

Mündliche Befragung des Teams (Erfahrungen aus den Einsätzen).

Besuch mit dem zu prüfenden Team in einer Einrichtung (Pflegeheim, Kindergarten etc.).

Die Prüfungsunterlagen werden überprüft und die Einsatzfähigkeit auf Grund des Prüfungsergebnisses entweder bestätigt oder aberkannt.

A 3.2 Außerordentliche Prüfungen von Therapiehundeteams werden durch zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss mindestens eine die Prüferinnenqualifikation vorweisen.